

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Brasilien

(Föderative Republik Brasilien)

Stand: April 2020

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Auszug aus dem Heiratsregister (Certidão de Transcrição de Casamento) mit Vermerk über die Eheschließung und Scheidung. Dieser Auszug dient neben dem Nachweis der Eheschließung auch dem Nachweis der Registrierung der Scheidung.
2. **Scheidungsurkunde** bei einvernehmlicher Ehescheidung vor einem Notar

oder

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk
bei Ehescheidung durch das Gericht

b) Legalisation / Apostille

Brasilianische Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.